

Herrn Bezirksverordneten Roland Schröder

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin
Herrn Burkhard Kleinert

über

den Bezirksbürgermeister
Herrn Matthias Köhne

Kleine Anfrage 0584/VI

über

Baugenehmigung für ein Gästehaus in der Greifswalder Straße 225

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. *Wann wurde die Baugenehmigung für ein Gästehaus in der Greifswalder Straße 225 erteilt?*

Die Baugenehmigung für das Gästehaus (Pension) „Intervarko“ wurde am 15.06.2005 erteilt.

2. *Wie stellt sich die Verfahrenschonologie im Detail dar?*

- Der Antrag auf Baugenehmigung wurde am 14.12.2004 gestellt.
- Die Verfahrensbeteiligung anderer Ämter wurde am 22.12.2004 ausgelöst.
- Die Stellungnahme der Stadtplanung ist vom 25.01.2005.
- Die Stellungnahme vom Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt ist vom

01.03.2005.

Parallel erfolgte die sukzessive Vervollständigung der Bauvorlagen durch den Antragsteller.

Die Baugenehmigung wurde am 15.06.2005 erteilt.

3. *Was ist der genaue Inhalt dieser Genehmigung?*

Der Bauantrag wurde beschieden für:

Nutzungsänderung in eine Pension/Herberge im EG, 1. OG und 2. OG des Quergebäudes und Seitenflügels mit insgesamt 27 Betten.

4. *Was waren Abwägungsbestandteile bei der Genehmigung?*

Der Antrag wurde auf Übereinstimmung mit den Vorschriften des geltenden Baurechts geprüft. Das Vorhaben wurde u. a. als zulässig i. S. des § 34 BauGB beurteilt.

5. *Welche Nutzungen wurden dabei auf den benachbarten Grundstücken zugrunde gelegt?*

Als umgebende Bebauung wurden neben 5-geschossigen Wohnhäusern mit gewerblichen Einrichtungen im Erdgeschoss auch vollgewerblich genutzte Gebäude und Einrichtungen sozialer Infrastruktur zugrunde gelegt.

6. *Durch welche Maßnahmen bzw. Auflagen wurde auf die Einhaltung der DIN 4109 geachtet?*

Maßnahmen und Auflagen bzgl. der Einhaltung der DIN 4109 sind in der Baugenehmigung nicht explizit enthalten. Grundsätzlich war (und ist) ein Bauherr, auch ohne besondere Auflagen in der Baugenehmigung verpflichtet, die geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten. Gemäß der damals geltenden Bauvorschriftenverordnung war der Antragsteller gegenüber der Bauaufsichtsbehörde verpflichtet, eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der er versichert, dass der vorgelegte Entwurf für das Bauvorhaben die Anforderungen des Schallschutzes nach DIN 4109, § 16 BauO Bln gewährleistet. Dies war ausreichend für die Erteilung der Baugenehmigung.

7. *Wie wurden die Eigentümer der benachbarten Grundstücke über das Vorhaben informiert?*

8. *Wie wurden die Nutzer der benachbarten Grundstücke über das Vorhaben informiert?*

Es bestand im vorliegenden Fall keine verfahrensrechtliche Notwendigkeit Eigentümer und oder Nutzer angrenzender Nachbargrundstücke über die Erteilung einer Baugenehmigung zu informieren.

9. *Gab es amtsinterne Anweisungen? Wenn ja, welche genau?*

Zum Vorhaben/Genehmigungsverfahren gab es keine amtsinternen Anweisungen.

Dr. Michail Nelken